

## **TOP 37:**

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen (PsychVVG)

Drucksache: 429/16

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf zielt auf die Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen ab. Ziel ist es, die sektorenübergreifende Behandlung in der psychiatrischen Versorgung zu fördern sowie die Transparenz und die Leistungsorientierung der Vergütung zu verbessern.

Hierzu sollen die Rahmenbedingungen für die Anwendung eines pauschalierenden Entgeltsystems für die Leistungen psychiatrischer und psychosomatischer Einrichtungen (Psych-Entgeltsystem) weiterentwickelt werden. An dem Ziel der leistungsorientierten Vergütung und der verbesserten Transparenz über das Leistungsgeschehen in psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen soll festgehalten werden. Die Verhandlungskompetenz der Vertragsparteien vor Ort soll gestärkt und eine sektorenübergreifende Versorgung gefördert werden.

Im Einzelnen ist der Gesetzentwurf durch die folgenden Schwerpunkte gekennzeichnet:

- Ausgestaltung des Entgeltsystems als Budgetsystem; dabei sollen die Budgets einzelner Einrichtungen unter Berücksichtigung von regionalen oder strukturellen Besonderheiten in der Leistungserbringung vereinbart werden,
- leistungsbezogener Vergleich von Krankenhäusern als Transparenzinstrument,
- verbindliche Mindestvorgaben zur Personalausstattung, die zu einer leitliniengerechten Behandlung beitragen sollen,

- Kalkulation des Entgeltsystems auf der Grundlage empirischer Daten, verbunden mit der Vorgabe, dass die Erfüllung von Mindestvorgaben zur Personalausstattung Voraussetzung für die Teilnahme an der Kalkulation sein soll,
- Verlängerung der Möglichkeit zur Anwendung des Psych-Entgeltsystems auf freiwilliger Grundlage um ein Jahr,
- Stärkung der sektorenübergreifenden Versorgung durch Einführung einer stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung im häuslichen Umfeld,
- Weiterentwicklung der Regelungen zu psychiatrischen und psychosomatischen Institutsambulanzen,
- Regelungen zur Standortidentifikation von Krankenhäusern und ihren Ambulanzen.

Die für Bund, Länder und Gemeinden sowie für die gesetzliche Krankenversicherung mit dem vorgeschlagenen Gesetz verbundenen Mehrkosten beziffert die Bundesregierung insgesamt mit etwa 61 Millionen Euro jährlich.

Durch die Zuführung eines Betrages von 1,5 Milliarden Euro aus Mitteln der Liquiditätsreserve zu den Einnahmen des Gesundheitsfonds sollen vorübergehende Mehrbelastungen der gesetzlichen Krankenkassen im Jahr 2017 in entsprechender Höhe ausgeglichen werden.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

So soll die in § 2a KHG vorgesehene Verpflichtung, die Kriterien für den Standort oder die Standorte eines Krankenhauses und die Ambulanzen eines Krankenhauses bundeseinheitlich zu definieren, gestrichen werden.

In § 39 SGB V soll der Vorrang stationsäquivalenter, teilstationärer, vor- und nachstationärer oder ambulanter Behandlung vor einer stationären Behandlung betont werden.

Regelungen zum Bettenabbau in Krankenhäusern seien Aufgabe der zuständigen Landesverwaltungen und sollen daher aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden (§ 109 Absatz1 SGB V).

Die vom Gemeinsamen Bundesausschuss zu übermittelnden Auswertungsergebnisse der einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung sollen künftig auch Indikatoren zur Feststellung einer in erheblichem Maße unzureichenden Qualität von Krankenhäusern enthalten (§136c SGB V).

Die Regelung, wonach im Jahr 2017 1,5 Milliarden Euro aus der Liquiditätsreserve dem Gesundheitsfonds zugeführt werden sollen, soll gestrichen werden (§ 271 Absatz 2 Satz 4 SGB V).

Darüber hinaus soll die Bundespflegesatzverordnung im Wesentlichen mit dem Ziel geändert werden, die personalbedingte Kostenbelastung der Kliniken zu reduzieren.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 429/1/16** zu entnehmen.

